zur Widerlegung bemerken, daß leider ein Mißverständniß obwaltet. Es ist nicht begründet, daß in der Verordnung das Ministerium Anlaß gegeben hat, daß wider Willen der Gemeinden Ausschüsse gebildet werden sollen, sondern es ist ihnen nur freigelassen. Es ist dies nicht begründet. Daß man zu neuen Wahlen Veranlassung gegeben, muß auf einem Mißverständniß beruhen.

Abg. Hauswald: Ich muß mir allerdings zur Entgegnung des hohen Staatsministerii erlauben, einen Fall anzuführen, der in meinem Orte vorgekommen ist. Ich bin auch Gemeindevorstand und trug, als jene Verordnung erschien, bei der Gerichtsbehörde darauf an, man möge, da ohnehin der Gemeinderath nicht sehr zahlreich sei, es bei dem bisherigen Verfahren bewenden lassen. Die Behörde ging auf diesen Antrag ein und erstattete deshalb Bericht; allein nach langer Zeit kam ein Rescript von der Kreisdirection, worin die Gerichtsbehörde angewiesen wurde, streng nach der Verordnung vom 5. August 1841 zu gehen.

Präsident D. Haase: Ich würde also auf Annahme der §. 2 in der von der Deputation veränderten Maße die Frage stellen. Die Fassung, welche §. 2 nach Antrag der Deputation erhalten soll, ist diese: „Die Ausführung der nach §. 1 gefaßten Beschlüsse und überhaupt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schulgemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838 geordnet ist." Nimmt die Kammer in dieser Maße §. 2 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Klinger: §. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 3. Umfaßt ein Schulbezirk mehre Gemeindebezirke, ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und Gemeindebezirks nicht statt, so geht das §. 1 geordnete Recht der Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten auf sämmtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks, oder beziehendlich auf denjenigen Ausschuß (Schulgemeinderath) über, welcher, auf den Grund des Volksschulgesetzes §. 72 und sonst, durch die Localschulordnung, oder eine, von der Consistorialbehörde bestätigte, Vereinigung der Interessenten, oder, in Ermangelung beider, durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist.

Die Motive sagen:

Zwar bietet

zu §. 3.

der so häufig vorkommende Fall der Verschiedenheit des Umfangs des Schul- und Gemeindebezirks hierin unverkennbar mannichfache Schwierigkeiten dar. Da aber die große Verschiedenheit der Verhältnisse in vereinigten Schulbezirken es nicht gestattet, die Verwaltung der Schulangelegenheiten in solchen durch erschöpfende allgemeine Vorschriften zu regeln, so hat schon das Volksschulgesetz §. 72 bestimmt, daß das diesfalls Erforderliche in jedem einzelnen Falle durch Vereinigung der Interessenten, oder Entscheidung der Behörde zu regeln sei. Wie es daher bei Erlassung der Verordnung vom 5. August vorigen Jahres hierbei zu bewenden hatte, und in solcher lediglich eine nähere Anweisung zu gleichmäßiger und angemessener Handhabung des gesetzlichen Princips der Localautonomie zu ertheilen war, so liegt auch jetzt zu einer Abänderung, oder weitern legislativen Ausbildung dieses Grundsatzes kein Anlaß vor.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 3.

Diese Paragraphe ist dem Sinne und der Absicht der §. 72 des Volksschulgesetzes entsprechend. Anlangend das auf der vierten Zeile der §. 3 gebrauchte Wort: „Gemeindebehörden", so ergibt sich aus dem ganzen innern Zusammenhange der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, daß die Gemeindebehörden hier nicht die Gemeindeobrigkeiten bedeuten, vielmehr diejenigen Corporationen der Vertreter der politischen Gemeinden bezeichnen sollen, welchen das Recht der Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten zusteht, d. i. Stadtrath und Stadtverordnete und beziehendlich den Gemeinderath. Um jedoch jeder Mißdeutung zu begegnen, erscheint es, wie auch die Herren Regierungscommissarien übereinstimmend erklärt haben, nicht unzweckmäßig,

auf der fünften Zeile der §. nach den Worten: „Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks" in Parenthese hinzuzufügen:

„(Stadtrath und Stadtverordneten und bezüglich Gemeinderath)"

mit welchem Zusatze die Deputation die Annahme der §. empfiehlt.

Abg. Georgi: Es ist mir durch diese Paragraphe doch nicht ganz klar geworden, ob solche Personen, die nicht in einer Schulgemeinde wohnen, wohl aber Grundstücke in deren Bezirke haben, vertreten sein werden, wie sie es doch sein müßten, weil sie beitragspflichtig sind. Ich kenne Fälle, wo Personen gar nicht zeither vertreten waren, und doch recht ansehnlich zu den Schulbedürfnissen beitragen mußten. In § 3 ist jenes Vertretungsrecht auf die Vereinigung der Interessenten, oder die Localschulordnung, oder zuletzt auf die Entscheidung der Consistorialbehörden begründet, und ich wünsche zu wissen, ob es so gemeint sei, daß die Entscheidung der Consistorialbehörde zu ihren Gunsten ausfallen müßte. In dieser Beziehung erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Minister oder den Herrn Referenten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu erwiedern, das, was der ehrenwerthe Abgeordnete meint, bezieht sich auf Forenser, auf die, welche im Bezirke nicht wohnen, aber Grundstücke besitzen. Dies Verhältniß würde nach der Landgemeindeordnung zu beurtheilen sein, und darnach sind dergleichen Ansässige wohl stimmberechtigt, aber

SLUB
Wir führen Wissen.